

Benutzungsentgelte für die Stadthalle Brakel

Für die Anmietung der Stadthalle werden Miete, Nebenkosten (Betriebskosten) und evtl. Schadenersatz (für etwaige Schäden) berechnet.

Mietkosten pro Tag:

Gesamter Hallenbereich	(ohne Mobiliar)	€	500,00
Hauptsaal	(ohne Mobiliar)	€	285,00
rechter Seitensaal komplett	(ohne Mobiliar)	€	120,00
rechter Seitensaal Teilbereich	(ohne Mobiliar)	€	60,00
linker Seitensaal (ohne Theke)	(ohne Mobiliar)	€	100,00
Theke mit Schankanlage	(incl. Schankanlagenreinigung)	€	100,00
Seminartrakt 1. OG komplett mit Mobiliar, Geschirr, Teeküche und Toiletten		€	120,00
Seminartrakt 1. OG nur Seminarraum mit Mobiliar und Toiletten		€	80,00
Küche (incl. der Geräte, ohne Geschirrbenutzung)		€	90,00
Küche nur Spülmaschine		€	20,00
Küche nur Kaffeemaschine		€	20,00
Stuhllager mit Mobiltheke und Kühlbox		€	20,00

Benutzung des Mobiliars pro Tag:

Hauptsaal	€	50,00
Seitensäle je	€	40,00
Gesamter Hallenbereich im EG	€	90,00

Benutzung des Geschirrs und des Bestecks für je angefangene 50 Personen:

Kaffeegedeck: bestehend aus Kaffeetasse mit Untertasse,

Kuchenteller, Kaffeelöffel und Kuchengabel € 40,00

Essgedecke: bestehend aus Suppentasse mit Untertasse,

Teller (flach), Esslöffel, Essgabel und Tafelmesser € 40,00

Entgelte als Ersatz für den Betriebskostenaufwand:

- a) Strom und Gas: der Abgabepreis einschließlich Grundgebühren der Versorgungsunternehmen,
- b) Frischwasser und Abwässer: die gültigen Abgabesätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung- und Entwässerungssatzung der Stadt Brakel,
- c) Personaleinsatz: städtisches Personal: 35,00 €/Person/Stunde,
externes Personal: zum Selbstkostenpreis
- d) Anfallender Abfall zum Selbstkostenpreis.

Entgelte als Schadenersatz:

Die Stadt Brakel stellt die Gegenstände und/ oder die Reparaturen zum Selbstkostenpreis in Rechnung.

Nachlass auf das Benutzungsentgelt:

Auf die festgesetzten Benutzungsentgelte für die Stadthalle Brakel wird bei einer Nutzungsdauer bis zu

- 4 Stunden ein Nachlass von 60 %
- 5 Stunden ein Nachlass von 50 %
- 6 Stunden ein Nachlass von 40 %

gewährt.

Eine Nachlassgewährung bezieht sich ausschließlich auf die reine Veranstaltungszeit (von erster Gast kommt, bis letzter Gast geht) aber nicht auf die Benutzung der Küche, der Theke, des Geschirrs und des Mobiliars. Der Betriebskostenaufwandsersatz ist jedoch für die Gesamtnutzungszeit zu entrichten.

Minderung, Verzicht, Pauschalierung der Benutzungsentgelte:

Ein gemindertes Benutzungsentgelt

- von 75 % wird erhoben für Tage die zum Proben genutzt werden und Tage die zusätzlich dem Auf- und Abbau dienen
- von 60 % wird erhoben bei Dauermietern/ Dauerveranstaltungen/ Kulturveranstaltungen
- von 50 % wird erhoben bei mehrtägigen Tagungen, Kongressen und Ausstellungen, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird bzw. es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.

Auf das Benutzungsentgelt kann verzichtet werden bei gesondert gelagerten Veranstaltungen gemeinnütziger juristischer Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechtes, für die ein öffentliches und soziales Interesse besteht, soweit bei den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird bzw. es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.

Das Benutzungsentgelt für die Benutzung der Küchen und des stadteigenen Mobiliars bleibt von dieser Regelung unberührt.

In gesondert gelagerten Einzelfällen (z.B. besonders gewinnträchtigen Veranstaltungen, Messen, großen Hochzeiten, Disco- Veranstaltungen ect.) kann auch ein höheres als oben festgelegtes Benutzungsentgelt erhoben werden.

Ebenso kann ein Pauschalbenutzungsentgelt (incl. Kostenersatz für die Verbrauchskosten) erhoben werden, wenn dies Abrechnungstechnisch nicht anders möglich ist.

Erhebung von Kautionen:

Bei Veranstaltungen, die eine hohe Abnutzung der Mietobjekte bzw. Beschädigungen erwarten lassen, liegt es im Ermessen der Stadt, eine angemessene, unverzinsliche Kaution vom Benutzer/ Veranstalter als Sicherheit zu verlangen. Im gegebenen Fall ist die Stadt berechtigt, die Kaution zur Regulierung bei berechtigten Schadensersatzforderungen heranzuziehen.

Zahlungsbedingungen:

Das Benutzungsentgelt, der Ersatz des Betriebskostenaufwandes und sonstige Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende fällig. Die Zahlung dieser Entgelte und Kostenersätze kann auch im Voraus gefordert werden.

Nichtdurchführung von genehmigten Nutzungen/ Veranstaltungen:

Führt ein Benutzer/ Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht durch, hat er das volle Benutzungsentgelt und die entstandenen Kosten für die Herrichtung der Räume (Aufbau von Tischen, Bestuhlung ect.) zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt ist in Höhe von

- a) 50 % zu entrichten, wenn mindestens 6 Monate vorher**
- b) 80 % zu entrichten, wenn mindestens 3 Monate vorher**
- c) 100 % zu entrichten, innerhalb der 3 Monate vorher**

der Benutzer/ Veranstalter die Nutzung/ Veranstaltung schriftlich abgesagt hat.

Wird der Ausfall der Veranstaltung früher als 9 Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angezeigt, so wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben.